



# **Kurzarbeitergeld: Sonderregelungen im Zuge der Corona-Pandemie**

*Die Bundesregierung hat in den vergangenen Monaten mittels mehrerer Gesetzespakete und Verordnungen Sonderregelungen bei der Kurzarbeit eingeführt, um Beschäftigung zu sichern: Erleichterungen bei Zugang und Voraussetzungen zu Kurzarbeit, Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes sowie eine stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes. Aufgrund des weiteren Bestehens der epidemischen Lage sowie des Krieges in der Ukraine und der zu erwartenden noch länger anhaltenden wirtschaftlichen Aus- und Nachwirkungen hat die Bundesregierung den Großteil der Regelungen nochmals bis Mitte des Jahres 2022 verlängert.*

## **Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs**

Die gesetzliche Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beträgt maximal 12 Monate. Sie kann durch **Rechtsverordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Hiervon hat das BMAS mehrfach Gebrauch gemacht.

Mit dem **Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz** vom Februar 2022 ist nochmals eine Verlängerung erfolgt: Die gesetzliche Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ist danach für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2021 entstanden ist, **auf bis zu 28 Monate verlängert, längstens allerdings bis zum 30. Juni 2022.**

In der Wirkung bedeutet die neuerliche Fristverlängerung, dass Beschäftigte, die im März 2020 in Kurzarbeit gegangen sind, nun bis zu 28 Monate Kurzarbeitergeld beziehen können. Diejenigen, die in den Monaten danach bis Juni 2021 in Kurzarbeit gegangen sind, profitieren ebenfalls. Z.B.: Jemand der im Januar 2021 in Kurzarbeit gegangen ist, kommt auf bis zu 18 Monate; jemand der im Februar in Kurzarbeit gegangen ist auf bis zu 17 Monate usw.



## Erleichterungen bei Kurzarbeit

Mit dem **Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz** vom Februar 2022 sind auch die **erleichterten Zugangsbedingungen** zur Kurzarbeit erneut verlängert worden. Die Erleichterungen gelten nun **bis 30 Juni 2022** fort.

Insbesondere:

- ▶ Es reicht, wenn **mindestens 10 Prozent der Beschäftigten** eines Betriebes von einem Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind.
- ▶ In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird **auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten** als Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld **verzichtet**. Positive Arbeitszeitguthaben müssen dagegen vor Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin abgebaut werden.

Für Kurzarbeit, mit der ab 1. Juli 2022 begonnen wird, gelten die erleichterten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr.

## Erhöhung des Kurzarbeitergeldes

Mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) vom 20.5.2020 wurde eine stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen: **Ab dem vierten Monat des Bezugs beträgt das Kurzarbeitergeld 70 Prozent (bzw. 77 Prozent mit Kind), ab dem siebten Monat des Bezugs 80 Prozent (bzw. 87 Prozent) der Nettoentgeltdifferenz.** Voraussetzung ist, dass der Entgeltausfall im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Für die Berechnung der Bezugsmonate werden Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 berücksichtigt.

Auf Basis des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom Dezember 2021 galt die Erhöhung bisher bis Ende März 2022. Mit dem **Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz** vom Februar 2022 wird die Erhöhung nun **bis Ende Juni 2022** verlängert.

Näheres regelt die entsprechende **Weisung der Bundesagentur für Arbeit**.



#### Das bedeutet:

- ▶ Gezählt werden Monate mit Kurzarbeit ab März 2020. Dabei gilt eine beschäftigtenbezogene Betrachtung. D.h. relevant ist die individuelle Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld.
- ▶ Es zählt jeder Monat mit Kurzarbeitergeldbezug (ab März 2020), unabhängig vom Umfang der Kurzarbeit.
- ▶ Unterbrechungen führen nicht zum “Neustart” der Zählung: D.h. die Monate mit Kurzarbeitergeldbezug müssen nicht zwingend zusammenhängend sein.
- ▶ Für die Frage der Erhöhung ist aber ein Entgeltausfall von mindestens 50% entscheidend. Dabei genügt es, wenn dieser Ausfall im konkreten (“jeweiligen”) Bezugsmonat vorliegt. Dieser Bezugsmonat ist mindestens der 4. bzw. 7. Monat des Bezuges von Kurzarbeitergeld seit März 2020.
  - Beispiel 1: März, April, Mai jeweils Kurzarbeit im Ausfallumfang 10%, Juni 51% = KuG 70% (77%) im Juni
  - Beispiel 2: März, April, Mai jeweils Kurzarbeit im Umfang 10%, Juni 51%, Juli 10%, August 51% = KuG 70% (77%) im Juni und August

## **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**

Bis Ende 2021 wurden den Arbeitgebern die während des Kurzarbeitergeldbezugs von ihnen allein zu tragenden **Sozialversicherungsbeiträge** vollständig **durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet**. Mit der **Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverIV)** vom November 2021 wurde diese Regelung **in modifizierter Form bis Ende März 2022 verlängert**:

- ▶ Bis 31. Dezember 2021 Fortsetzung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.
- ▶ Ab dem 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge
- ▶ Weiterhin gilt der schon jetzt bestehende Anreiz für Qualifizierung während der Kurzarbeit: Hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Beschäftigte, die vor dem 31. Juli 2023 Kurzarbeitergeld beziehen und an einer Qualifizierung teilnehmen.

Eine erneute Verlängerung gibt es bisher nicht. Allerdings wurde im Zuge der Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes **im März 2022 auch §109 Absatz 5 SGB III neu gefasst**. Damit wurde



die **Ermächtigung für die Bundesregierung** verlängert, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, einzuführen. Die Ermächtigung ist zeitlich befristet bis 30. September 2022. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob und wann die Bundesregierung von der Ermächtigung Gebrauch macht.

Sofern und solange die Bundesregierung von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, erfolgt ab dem 1. April 2022 eine hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nur noch, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt.

Allerdings **müssen die Qualifizierungen bestimmte Kriterien erfüllen**, damit eine hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgen kann. **Berücksichtigungsfähig sind:**

- Qualifizierungen von **mindestens 120 Stunden**, die **zertifiziert** sind und von einem **zertifizierten Weiterbildungsträger** durchgeführt werden.
- Qualifizierungen, die **auf ein nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten** und von einem für **die Durchführung dieser Maßnahme nach § 2a des AFBG geeigneten Träger durchgeführt** werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Maßnahmen tatsächlich nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden. Die Beiträge werden auch in Fällen erstattet, in denen diese Maßnahmen von den Arbeitgebern ohne Förderung eigenfinanziert werden – nachgewiesen werden muss aber die Eignung des Trägers.

**Nicht berücksichtigt** werden Qualifizierungen zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

Zudem kann **in bestimmten Fällen eine anteilige Förderung der Lehrgangskosten** erfolgen. Dabei gilt eine nach Betriebsgröße gestaffelte Förderung:

- Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten 100 Prozent der Lehrgangskosten,
- Betriebe mit 10 bis 249 Beschäftigten 50 Prozent der Lehrgangskosten,



- Betriebe mit 250 bis 2 499 Beschäftigten 25 Prozent der Lehrgangskosten,
- Betriebe mit 2 500 und mehr Beschäftigten 15 Prozent der Lehrgangskosten.

Für Qualifizierungen im Sinne des AFBG gibt es keine Förderung der Lehrgangskosten, da diese nach dem AFBG erfolgt.

## **Kurzarbeit für Leiharbeitskräfte**

Mit der Verordnung zur Erleichterung der Kurzarbeit vom 23.3.2020 wurde die **Möglichkeit für Leiharbeitsbeschäftigte geschaffen**, Kurzarbeitergeld zu beziehen. Auf Basis der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverlV) vom November 2021 galt dies bisher bis zum 31. März 2022 – und zwar ohne Zugangsfrist hinsichtlich des Beginns der Kurzarbeit. Im Zuge der Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes **im März 2022** wurde **§11 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** erneut geändert und damit die Möglichkeit von Kurzarbeit für Leiharbeitende **bis zum 30 Juni 2022 verlängert**.

Für die **Berechnung des Kurzarbeitergelds für Leiharbeitskräfte** gilt: Angesichts der besonderen Situation von Leiharbeitskräften mit wechselnden Einsätzen und Wechseln zwischen Einsatz- und verleihfreien Zeiten soll abweichend von der üblichen Berechnung für die Ermittlung des Sollentgelts die Anwendung des § 106 Absatz 4 SGB III in Betracht kommen. Danach ist für das **Soll-Entgelt** das Arbeitsentgelt maßgeblich, das der Leiharbeitnehmer/die Leiharbeitnehmerin **in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor dem Arbeitsausfall in dem Betrieb durchschnittlich erzielt hat** (siehe Weisung der Bundesagentur für Arbeit).

In der **Praxis** bedeutet dies, dass **einsatzbezogene Entgelte** wie tarifvertragliche Branchenzuschläge, Einsatzzulagen oder betriebliche einsatzbezogene Zulagen, soweit sie steuer- und sozialversicherungspflichtig sind, in die Berechnung einzubeziehen sind und den Anspruch auf **Kurzarbeitergeld erhöhen**.



## Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Kurzarbeit

Im Zuge der Pandemie wurden die **Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Kurzarbeit** mehrfach verändert – letztmalig mit dem **Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie** vom Dezember 2021

Danach bleiben in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2022 Entgelte aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen **geringfügigen Beschäftigung (sogenannte Minijob) anrechnungsfrei**. Das heißt, Entgelte aus Minijobs reduzieren nicht das Kurzarbeitergeld. Mit dem **Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz** vom Februar 2022 wird diese Regelung nun **bis Ende Juni 2022 verlängert**.

## Ermächtigung der Bundesregierung für weitere Verlängerungen

Die Bundesregierung ist **bis zum 30. September 2022 ermächtigt die Regelungen zur Kurzarbeit durch Verordnung zu verlängern**. Die Verordnung muss zeitlich befristet sein und bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## Sonstiges

Die sonstigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeit behalten ihre Gültigkeit.

## Welche Agentur ist zuständig?

Zuständig ist die **örtliche Agentur für Arbeit am Betriebssitz**. Arbeitgeber und Betriebsräte können sich entweder direkt in der Arbeitsagentur oder telefonisch unter der allgemeinen **Hotline 0800 45555 20** informieren.



## Bewertung

**Die IG Metall begrüßt, dass die Bundesregierung die Regelungen zur Kurzarbeit entsprechend der Pandemie-Entwicklung sowie angesichts des Krieges in der Ukraine verlängert.**

Angesichts der fortbestehenden Pandemielage sowie des Krieges in der Ukraine und den damit zusammenhängenden Folgen für die Wirtschaft hierzulande begrüßt die IG Metall, dass die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld bis Ende Juni 2022 gelten sollen. Insbesondere die Verlängerung der Bezugsdauer, die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes, der einfachere Zugang sowie die Möglichkeit der Kurzarbeit für Leihbeschäftigte sind eine wertvolle Unterstützung für Beschäftigte und Unternehmen in dieser herausfordernden Zeit.

**Sehr zu begrüßen ist auch, dass die Bundesregierung bis zum 30. September 2022 ermächtigt ist, die Regelungen zur Kurzarbeit durch Verordnung erneut zu verlängern.** Damit wird die nötige Flexibilität geschaffen, auf etwaige Entwicklungen schnell reagieren zu können.

**Die IG Metall setzt sich zudem für weitere Verbesserungen bei der Kurzarbeit ein:**

Hierzu gehört, dass aus dem Bezug von Kurzarbeitergeld und Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld **keine steuerlichen Nachteile für Beschäftigte entstehen in Form von Steuernachteilen** entstehen dürfen. Hier ist der Gesetzgeber gefragt, mindestens für die Steuerjahre 2020 und 2021 entsprechende Lösungen zu finden.

Die IG Metall setzt sich darüber hinaus **tarif- und betriebspolitisch** dafür ein, dass die Entgelte der Beschäftigten durch Zuzahlung der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld besser abgesichert werden. So enthält auch das im März 2020 erzielte Tarifergebnis für die Metall- und Elektroindustrie Regelungen zur besseren Absicherung der Nettoentgelte bei Kurzarbeit.



## Weiterführendes Material

**Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz)**

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl120s2691.pdf%27%5D\\_1607507302802](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2691.pdf%27%5D_1607507302802)

**Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung:**

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl120s2259.pdf%27%5D\\_1606737179828](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2259.pdf%27%5D_1606737179828)

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung:**

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s0381.pdf%27%5D\\_1617095956251](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0381.pdf%27%5D_1617095956251)

**Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung**

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=//\\*\[@attr\\_id=%27bgbl121s1821.pdf%27\]#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s1821.pdf%27%5D\\_1632123739263](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl121s1821.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1821.pdf%27%5D_1632123739263)

**Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung:**

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=//%5b@attr\\_id=%27bgbl121s4388.pdf%27%5d#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s4388.pdf%27%5D\\_1633335150324](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%5b@attr_id=%27bgbl121s4388.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4388.pdf%27%5D_1633335150324)

**Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld:**

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl120s2165.pdf#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl120s2165.pdf%27%5D\\_1606737268815](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s2165.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2165.pdf%27%5D_1606737268815)

**Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung:**

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=//\\*\[@attr\\_id=%27bgbl121s5042.pdf%27\]#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s5042.pdf%27%5D\\_1639388544673](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl121s5042.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s5042.pdf%27%5D_1639388544673)



**Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie:**  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s5162.pdf%27%5D\\_1639388409526](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s5162.pdf%27%5D_1639388409526)

**Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz**

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/006/2000688.pdf>

**Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften**

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/010/2001070.pdf>

**Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Verlängerung der Bezugsdauer und der Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld**

[Weisung 202011007 vom 06.11.2020 - Verlängerung der Bezugsdauer und der Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/Dateien/2020/11/06/202011007_vom_06.11.2020_-_Verl%C3%A4ngerung_der_Bezugsdauer_und_der_Verbesserungen_beim_Kurzarbeitergeld_(arbeitsagentur.de).pdf)

**Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)**

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl120s1055.pdf%27%5D\\_1590651390392](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1055.pdf%27%5D_1590651390392)

**Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes**

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202005010\\_ba146517.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202005010_ba146517.pdf)

**Verordnung der Bundesregierung zur Erleichterung von Kurzarbeit:**

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-KugV.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-KugV.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

**BA Weisung zur erleichterten Kurzarbeit:** Die BA hat entsprechend der neuen Rechtslage eine neue Weisung erlassen. Diese findet sich hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146387.pdf>



**Hinweis:** Die Weisung **regelt ausschließlich die im Kontext von Corona vorgenommenen Änderungen** bei Kurzarbeit und ersetzt die bisherige fachliche Weisung zum Kurzarbeitergeld (vom Dezember 2018) an den entsprechenden Punkten. **Ansonsten** bleibt die **bisherige detaillierte fachliche Weisung** bestehen. Diese findet sich hier: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba013530.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013530.pdf).

Für die konkrete Arbeit heißt das, dass man **mit beiden Dokumenten arbeiten** muss.

**Verordnung des BMAS über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld:**  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl120s0801.pdf%27%5D\\_1587367960744](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0801.pdf%27%5D_1587367960744)

### **Ansprechpartnerinnen in der Vorstandsverwaltung der IG Metall**

Katharina Grabietz, FB Sozialpolitik, Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik/AGA

Stefanie Janczyk, FB Sozialpolitik, Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik/AGA

Amélie Schummer, FB Sozialpolitik, Ressort Arbeits- und Sozialrecht/ betr. Altersversorgung